

# **Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Ilberstedt**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Satzung beschlossen

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Ilberstedt führt die Reinigung der in den nachfolgend genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 3 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2021 in der derzeit gültigen Fassung durch.
  - a. Güstener Straße
  - b. Lindenstraße
  - c. Bernburger Straße
  - d. Gewerbegebiet, Am Bahnhof
- (2) Die Gemeinde Ilberstedt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Fahrbahnen, Fahrbahnrippen und Parkspuren) Gebühren nach § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit dem § 47 und dem § 50 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die von den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind. Als erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Ilberstedt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde Ilberstedt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 43,37 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Gemeinde Ilberstedt entfallende Teil umfasst die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen. Der auf die Gemeinde Ilberstedt entfallende Anteil umfasst auch die Kostenteile für die Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG LSA.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Frontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde Ilberstedt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

Die Gebühr je Meter herangezogene Grundstücksseite (s. § 3 Abs. 2) beträgt jährlich

1,34 EUR.

### **§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalkulationszeitraumes. Die Kalkulation der Kosten kann auf Grund von Änderungen, die für die Berechnung der Gebühr ausschlaggebend sind, auch jährlich erfolgen. Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei witterungsbedingter Einstellung der Straßenreinigung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde Ilberstedt innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.

### **§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

### **§ 8 Entstehung der Gebährenschild**

- (1) Die Gebährenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres.

### **§ 9 Fälligkeit**

Die Gebühren werden als Jahresgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festgesetzt und erhoben werden.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Gemäß § 13 a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Ilberstedt, den

  
Lothar Jänsch  
Bürgermeister

